

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bitzen**

vom 16.12.2014

Der Ortsgemeinderat von Bitzen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 33 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bitzen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesen und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,  
bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- 1.) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bitzen, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2.) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- 1.) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06. Oktober 2011 außer Kraft.

Bitzen, 16.12.2014  
Ortsgemeinde Bitzen

(Armin Weigel, Ortsbürgermeister)

**Anlage**

## ANLAGE ZUR FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG DER ORTSGEMEINDE BITZEN

### I. Reihengrabstätten

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene |          |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 175,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 500,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung            | 300,00 € |
| 3. Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Reihengrab nach § 13 a  | 150,00 € |
| 4. Beisetzung einer Urne auf dem Waldfriedhof „Bergruhe“ nach § 15a   | 495,00 € |

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung         |            |
| 1. eine Doppelgrabstätte  | 1.100,00 € |
| 2. eine Doppelurnengrabstätte   | 600,00 €   |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für |            |
| 1. eine Doppelgrabstätte  | 37,00 €    |
| 2. eine Doppelurnengrabstätte   | 16,00 €    |
| 3. Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Wahlgrab je Urne nach § 13 a            | 150,00 €   |

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene nach § 13 der Friedhofssatzung |          |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                           | 210,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an                            | 530,00 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung                               | 180,00 € |
| 2. Wahlgräber nach § 14 der Friedhofssatzung                   |          |
| a) Erste Bestattung  | 530,00 € |
| b) Zweite Bestattung   | 530,00 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung                               | 180,00 € |
| 3. Urnengräber auf dem Waldfriedhof „Bergruhe“ gem. § 15 a     | 180,00 € |

#### **IV. Benutzung der Friedhofshalle**

a) Aufbahrungsraum	115,00 €
b) Friedhofshalle	115,00 €

#### **V. Einfassungen nach § 17 der Friedhofssatzung**

Wahlgrabstätten: Es werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

#### **VI. Einebnung von Grabstätten**

1. Bei Einebnungen nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit der Grabstätte (die bis zum 31.12.2005 zugeteilt wurden).

a. Reihengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	60,00 €
b. Reihengrab vom vollendeten 5. Lebensjahr an	115,00 €
c. Urnenreihengrab	60,00 €
d. Wahlgrabstätte - Doppelgrabstätte	150,00 €
e. Urnendoppelgrabstätte	115,00 €

2. Bei Grabstätten ab dem 01.01.2006 wird mit der Erhebung der Nutzungsgebühr die Einebnungsgebühren gemäß VI. Nr. 1 a) bis e) mit erhoben.

3. Bei einer vorzeitigen Einebnung (maximal 5 Jahre vor Ablauf der Ruhefrist) wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Gebühr erhoben.